

LEITUNGSWASSER - Bruchschäden an wasserführenden Leitungen einschließlich Korrosion - LW1128.15

Abweichend von Artikel 2 Punkt 2 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB) sind Bruchschäden einschließlich der hierfür erforderlichen Nebenarbeiten an Zu- und Ableitungsrohren innerhalb des versicherten Gebäudes ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache mitversichert.

Bruchschäden einschließlich der hierfür erforderlichen Nebenarbeiten an Kalt- und Warmwasser-Zuleitungsrohren sowie von geschlossenen Warmwassersystemen sind auch außerhalb des versicherten Gebäudes auf dem Versicherungsgrundstück ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache mitversichert.

Der Kostenersatz für das Einziehen von Rohren ist in jedem Schadenfall auf die vereinbarte und auf der Polizze angeführte Laufmeteranzahl für Rohrsatz eingeschränkt. Werden nach einem Schadenfall Rohre mit einer größeren Laufmeteranzahl eingezogen, so wird der Schaden im Verhältnis der in der Polizze angeführten Laufmeteranzahl Rohrsatz zur tatsächlich eingezogenen Rohrlänge ersetzt.